# Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit – Verwarnungs- und Bußgeldverfahren

zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit – Verwarnungs- und Bußgeldverfahren - durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

#### 1 Kontaktdaten

Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Stadt Eberswalde Ordnungsamt, SG Bußgeldstelle 16225 Eberswalde, Breite Straße 41 - 44 Telefon:03334-64323, E-Mail: stadtverwaltung@eberswalde.de

## 2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

Verwarnungs- und Bußgeldverfahren

Die Rechtsgrundlagen zur Verarbeitungstätigkeit bilden:

Ordnungswidrigkeitengesetz, Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrszulassungsordnung, Strafprozeßordnung, ordnungsbehördliche Verordnungen und Satzungen der Stadt Eberswalde

#### 3 Erhebung von Daten bei Dritten

Die Verantwortliche erhebt Daten bei folgenden Dritten (Information nach Art. 14 DSGVO):

Kraftfahrtbundesamt, Kfz-Zulassungsstellen, Führerscheinstellen, Einwohnermeldeämter, Gewerbeämter, Polizei- und Ordnungsbehörden

#### 4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

- Es besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten.
- Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:

§§ 55, 111 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

Möglichkeit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens gemäß § 111 Abs. 1 OWiG

### 5 Datenübermittlungen

□ Die Daten können an nachfolgende Dritte übermittelt werden:

Gerichte, Staatsanwaltschaften und zuständige Behörden

Rechtsgrundlage für die Übermittlung bildet:

§ 49 a OWiG

### 6 Speicherfristen

- Die Daten werden unverzüglich nach Zweckerfüllung (Punkt 2) gelöscht.
- Die Daten werden nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht:
  - 5 Jahre gemäß Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) für Verwaltungsvereinfachung Schriftgutverwaltung -